

An aerial photograph of a mobile communication tower situated on a hilltop. The tower is a tall, cylindrical structure with a circular platform at the base. The surrounding landscape consists of green and brown fields under a clear blue sky. A white text box is overlaid on the upper part of the image, containing the title and subtitle in German.

Anschluss von Mobilfunkmasten an das Stromnetz

Eine gemeinsame Handreichung von
Bitkom und VATM zur praktischen Umsetzung
von Anfragen von Tower Companies

Inhalt

1	Über Ausgangssituation und Ziel	3
2	Anschluss an das örtliche Niederspannungsnetz – Was benötigen TowerCos?	4
3	Praktische Probleme der Umsetzung der Anforderungen	4
4	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
5	Lösung	7

1 Über Ausgangssituation und Ziel

Ein zügiger Aus- und Aufbau der Mobilfunkinfrastruktur und der damit verbundenen flächendeckenden Mobilfunkversorgung, auch in dünn besiedelten Regionen und entlang von Verkehrswegen, ist sowohl für Gesellschaft und Politik als auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland von großer Bedeutung.

Tower Companies, kurz TowerCos, sind maßgeblich an der Sicherstellung und dem Ausbau dieser Infrastruktur für Mobilfunkanbieter, aktuell mit Schwerpunkt auf »Long Term Evolution« (LTE) und der 5. Mobilfunkgeneration (5G), beteiligt. TowerCos sind Eigentümer und Betreiber von passiver – teilweise auch darüber hinausgehend aktiver – Infrastruktur für Mobilfunkanlagen.

Aktuell befinden sich mehrere tausend Standorte, insbesondere auch im ländlichen Bereich im Ausbau oder in der Ausbauplanung. Der Mobilfunkausbau dient hierbei in erster Linie der Erfüllung der Versorgungsaufgaben, die sich aus der Frequenzvergabe der Bundesnetzagentur ergeben. Diese Auflagen sollen u.a. die Mobilfunkversorgung entlang von Verkehrswegen verbessern und weiße Flecken im ländlichen Räumen beseitigen.

Dabei stellt der Anschluss von Mobilfunkmasten an das Stromnetz einen erheblichen Bottleneck dar, der den Ausbau insgesamt nachhaltig behindert.

Diese Handreichung hat zum Ziel, ein besseres Verständnis für die Bedarfe der TowerCos zur Errichtung von Mobilfunktürmen zu schaffen und eine Basis für die Entwicklung von Best Practice-Prozessen zu entwickeln, um einen rascheren Mobilfunkausbau zu ermöglichen. Dieser liegt sowohl im Interesse der Betreiber von Mobilfunkstandorten als auch der Betreiber von Versorgungsnetzen, wie auch die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrem Beschluss vom 01.03.2021 – BK6-20-193, S. 18 feststellte:

»Der politisch gewollte, zügige und flächendeckende Ausbau von Mobilfunk ist damit nicht zuletzt auch im Interesse der Antragsgegnerin [Anm.: der Netzbetreiberin], um den Umbau zu Intelligenten Versorgungsnetzen effizient und zeitnah zu ermöglichen.«

2 Anschluss an das örtliche Niederspannungsnetz – Was benötigen TowerCos?

TowerCos benötigen und beantragen - entsprechend der gültigen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - in der Regel einen Niederspannungsanschluss mit 30 - 40 kW direkt am Fuß des Turms ihrer Anlagenstandorte.

Beim Netzausbau sind für die TowerCos zudem planbare Zeiträume für die Angebotslegung und Umsetzung aller Teilaspekte ihrer Vorhaben äußerst wichtig. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass zeitnah aufgeschlüsselte Kostenschätzungen erfolgen. Insoweit ist ein regelmäßiger Austausch mit den Verteilnetzbetreibern, verbunden mit kurzen Rückmeldungszeiträumen, für die TowerCos essenziell.

3 Praktische Probleme der Umsetzung der Anforderungen

Bei der Umsetzung des Netzanschlusses kommt es häufig zu Problemen, die mit signifikanten Verzögerungen der Inbetriebnahme des Mobilfunkmastes einhergehen.

Die nachfolgend aufgezeigten Probleme entstehen nicht nur bei der erstmaligen Errichtung eines Mobilfunkmastes, sondern häufig auch bei Nutzungserweiterungen, die von Mobilfunknetzbetreibern gestellt werden, wenn die Anschlüsse nicht ausreichend dimensioniert sind.

Die Problemfelder lassen sich in zwei Kategorien einordnen, nämlich

1. technische Ausgestaltung des angebotenen Anschlusses und
2. Ausgestaltung des Beantragungsprozesses.

Zu 1.:

In einer Vielzahl von Fällen wird den TowerCos lediglich ein Netzanschluss an den – teilweise mehrere hundert Meter entfernten – Verknüpfungspunkt angeboten. Die Verteilnetzbetreiber lehnen einen Netzanschluss an dem tatsächlichen Anlagenstandort als solchen häufig unter Verweis auf die mangelnde Anschlussleistung, hohe Leitungsverluste und die hohen Herstellungskosten ab.

Ferner kommt es vermehrt vor, dass entgegen der Vorgaben von EnWG und NAV kein Netzanschluss in Niederspannung, sondern in Mittelspannung angeboten wird. Die dafür notwendigen Transformatorenanlagen sollen dann häufig im Gegensatz zu Niederspannungsanschlüssen von den TowerCos selbst angeschafft werden und in deren Eigentum verbleiben.

In Kostenangeboten für Niederspannungsanschlüsse fehlt teilweise eine nachvollziehbare Angabe des pauschalierten Berechnungsverfahrens für die Anschlussleistungen und der wesentlichen Berechnungsbestandteile, wie sie die NAV vorschreibt. In extremen Fällen nahmen Netzbetreiber ihr Netzanschlussangebot wegen Planungsfehlern wieder zurück, nachdem die TowerCo bereits mit dem Bau des Funkturms begonnen hatte.

Zu 2.:

Die Verteilnetzbetreiber stellen in vielen Fällen als erste und einzige Kontaktaufnahme Online-Portale zur Verfügung, auf denen oftmals keine nähere Spezifikation zum Gegenstand des Anschlusses eingetragen werden können, wie z.B., dass es sich um eine Mobilfunkstation handelt.

Dies führt häufig dazu, dass TowerCos unpassende Pauschalangebote (»499 Euro-Anschlüsse«) erhalten, da die Verteilnetzbetreiber trotz korrekter postalischer Anschrift und Gemarkung sowie Übermittlung von Lageplänen das Anschlussobjekt nicht individualisieren. Nachfragen zu solchen unpassenden (Pauschal-)Angeboten können oftmals nur über eine allgemeine Hotline oder per E-Mail an ein Sammel-Postfach gestellt werden. Es fehlt somit häufig an einer festen zuständigen Ansprechperson, was späte oder ausbleibende Rückmeldungen seitens der Verteilnetzbetreiber bedingt. Für ein überarbeitetes Angebot bedarf es in vielen Fällen schließlich einer Neubearbeitung seitens der TowerCo, was die Ausarbeitungszeit wiederum weiter verzögert.

Probleme treten auch bei dem Erhalt einer ersten Kosteneinschätzung auf, etwa aufgrund fehlender Kostenaufschlüsselungen, insbesondere bezüglich der Benennung der einzelnen Leistungspunkte nach der NAV.

Aufgrund dieser vielfältigen Herausforderungen variiert die Dauer bis zum Erhalt eines konkret kalkulierten Angebots für den Stromanschluss an einem Mobilfunkstandort zwischen drei Monaten und bis zu zweieinhalb Jahren. Auch der Zeitraum für die Realisierung eines Anschlusses kann aktuell zwischen zwei Wochen und bis zu neun Monaten liegen. Insgesamt wird dadurch nicht nur die Inbetriebnahme des Standortes zeitlich verzögert, sondern auch die Planbarkeit und Verbindlichkeit des Ausbaus stark beeinträchtigt.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Anforderungen an die technische Ausstattung werden insbesondere durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) normiert und für die spezifische Situation durch die Bundesnetzagentur (Beschluss vom 01.03.2021 – BK6-20-193) konkretisiert:

§ 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bestimmt eine unbeschränkte Anschlussverpflichtung des jeweiligen Netzbetreibers. Der Umfang des Netzanschlusses soll umfassend gewährt werden und ist demnach weit zu verstehen; er gewährt einen grundsätzlichen Anspruch auf Netzanschluss, bei dem sich gem. § 8 NAV sämtliche Anschlussbetriebsmittel im Eigentum des Netzbetreibers befinden,

vgl. Bundesnetzagentur, Beschluss vom 01.03.2021 – BK6-20-193, S. 12 mit Bezugnahme auf BR-Drs. 613/04, S. 105.

Nach § 5 S. 1 NAV verbindet der Netzanschluss das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Durch die Norm wird klargestellt, dass der Netzanschluss die gesamte Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erfasst, das heißt auch die Anschlussleitungen, und nicht etwa nur den eigentlichen Verknüpfungspunkt mit dem Netz,

vgl. ausdrücklich Bundesnetzagentur, Beschluss vom 01.03.2021 – BK6-20-193, S. 13. mit Bezugnahme auf Hartmann/ Blumenthal-Barby in Theobald/ Kühling, 105. EL Februar 2020, NAV § 5 Rn. 3.

Der Verteilnetzbetreiber darf nur in seltenen Ausnahmefällen bei Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen den Netzanschluss gem. § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG verweigern. Dabei ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen, wobei das hohe Interesse des Mobilfunkausbaus für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu berücksichtigen ist. Die Annahme einer Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen ist erst gegeben, wenn die tatsächlichen Kosten, wie beispielsweise die Betriebskosten einer Anschlussleitung (Wartung, Unterhaltung), in einem krassen Missverhältnis zu den zu erwirtschaftenden Erlösen stehen. Das heißt, die Abwälzung der mit dem Betrieb des Anschlusses verbundenen Mindereinnahmen auf den Netzbetreiber und damit auf die Allgemeinheit stellen sich aus Sicht eines objektiven Dritten als ungerecht und unerträglich darstellt.

vgl. Bundesnetzagentur, Beschluss vom 01.03.2021 – BK6-20-193, S. 14f. mit Bezugnahme auf BGH, Beschluss vom 26.06.2009, Az. EnVR 48/08.

Die Herstellungskosten im Sinne des § 9 NAV sind dabei keine Kosten, die für die Frage der Unzumutbarkeit relevant sind.

vgl. Bundesnetzagentur, ebenda.

Demgegenüber finden sich keine oder nur rudimentäre Regelungen zu den Fristen für die Angebotsstellung und die Fertigstellung der Anschlüsse. § 6 Abs. 1 S. 4 NAV regelt lediglich Details zur Auftragsbestätigung: Danach hat der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer unverzüglich, aber spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

5 Lösung

Um die oben skizzierten Problemfelder zu lösen und einen von der Politik gewollten zügigen und flächendeckenden Mobilfunkausbau, erreichen zu können, bedarf es rascher Anschlüsse von Mobilfunkstandorten an das Niederspannungsnetz. Dies ist sowohl im Interesse der Mobilfunknetzbetreiber und TowerCos als auch der Energieversorger. Bei der technischen Ausgestaltung der angebotenen Anschlüsse sollten daher folgende Grundsätze beachtet werden:

- Der Netzanschluss muss laut EnWG und NAV in Niederspannung, nicht in Mittelspannung erfolgen.
- Der Netzanschluss muss laut EnWG und NAV am Anlagenstandort, nicht an einem – teilweise hundert Metern entfernten – Verknüpfungspunkt oder der Grundstücksgrenze erfolgen.
- Soweit im Einzelfall aus zwingenden technischen Gründen Transformatoranlagen-Lösungen unvermeidbar sind, sind diese wie auch alle anderen Anschlussbetriebsmittel vom Verteilnetzbetreiber zu beschaffen und verbleiben in dessen Eigentum.

Für die Ausgestaltung des Beantragungsprozesses wäre es zudem wünschenswert, wenn allgemeine Prozessverbesserungen in Abstimmung zwischen den Beteiligten erreicht werden könnten. So hat es sich in der Praxis als hilfreich erwiesen, Arbeitsgruppen zwischen den Verteilnetzbetreibern und den TowerCos, Single Points of Contacts oder dedizierte Kommunikationskanäle zu etablieren und ein abgestimmtes Erwartungs- und Zeitmanagement zu Antwort- und Durchlaufzeiten festzulegen. Hierdurch können Eskalationen vermieden oder in diesem Forum schnell gelöst werden.

Ansprechpartner und Kontaktdaten

Bitkom e.V., Albrechtstr. 10, 10117 Berlin
Janine Welsch, Bereichsleiterin Telekommunikationspolitik
T 030 27 57 62 34, E j.welsch@bitkom.org

VATM - Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Reinhardtstr. 31, 10117 Berlin
Gerrit Wernke, Leiter des Hauptstadtbüros,
T 030 50 56 15 38, E gw@vatm.de

Copyright

Bitkom und VATM 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom und im VATM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom und beim VATM oder den jeweiligen Rechteinhabern.